

Grenzänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Großenbach
- vertreten durch den Gemeindevorstand –

und

der Stadt Hünfeld
- vertreten durch den Magistrat –

wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.10.1971 und 7.11.1971 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 7.11.1971 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

Grenzänderungsvertrag

beschlossen.

§ 1

Zusammenlegung - Name - Stadtteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinde Großenbach schließt sich aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1971 rechtswirksam werden.
- (2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Stadtteilbezeichnung weitergeführt werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

§ 3

Organe

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.
- (2) Im Hinblick auf die Kommunalwahl 1972 wird vereinbart, dass eine Nachwahl oder Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 18 HGO und § 32 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung nicht stattfindet.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem Stadtteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

§ 6

Bebauungspläne

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

§ 7

Förderung der Selbstverwaltung im Stadtteil

- (1) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode werden im Stadtteil eine Ortskommission und ein Ortsbeirat gebildet. Mitglieder der Ortskommission sind der bisherige Bürgermeister und die bisherigen Beigeordneten. Der bisherige Bürgermeister leitet als Angestellter der Stadt eine für diese Zeit bestehende Außenstelle der Stadtverwaltung. Er erhält dafür eine Vergütung in Höhe der ihm zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigung. Mitglieder des Ortsbeirates sind in dieser Zeit die bisherigen Gemeindevertreter.
- (2) Nach Ablauf dieser Legislaturperiode ist nur noch der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu bilden. Dem Ortsbeirat gehören alsdann sieben Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Bedienstete

Bedienstete sind in der eingegliederten Gemeinde nicht vorhanden.

§ 9

Sonderregelungen - Investitionsmaßnahmen

I. Folgende Investitionsmaßnahmen stehen an:

1. Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme "Am Bachgarten", einschließlich Brückenbauwerk über die Hasel sowie Restfinanzierung,
2. Restfinanzierung des "Sportcenters", einschließlich des ausstehenden Anschlusses an die öffentliche Kanalisation, soweit sie nicht vor Rechtswirksamkeit der Eingliederung durch die Gemeinde Großenbach sichergestellt werden kann,
3. Feldwegebau nach den bestehenden Anmeldungen zum EWG- Programm,
4. Ausbau der Straße "Zur alten Rombach",
5. Bau einer Leichenhalle,
6. Anlegung eines Kinderspielplatzes auf einem dafür ausgewiesenen Gelände.

- II.
1. Der Stadtteil ist in die Kindergartenplanung der Stadt einzubeziehen.
 2. Der Stadtteil ist nach den vorliegenden Planungen an die künftige Hünfelder Kläranlage anzuschließen.
 3. Für den Stadtteil ist ein eigener Jagdbezirk zu bilden.
 4. Die bisherige Vattertierhaltung wird weitergeführt.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.

(3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Großenbach, den 7.11.1971
(Dienstsiegel)

(Böhning)
Bürgermeister

(Dörfler)
Beigeordneter

Hünfeld, den 7.11.1971
(Dienstsiegel)

(Mihm)
Bürgermeister

(Firmer)
Erster Beigeordneter